

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

1. April 2010

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-280/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1640

Geltungsdauer bis:

30. November 2014

Antragsteller:

RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG
Flughafenstraße 10, 64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1640 vom 29. Oktober 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SYCOFLAM G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Scheibe, einem Rahmen, der durch das umgebende Bauteil gebildet wird, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 4102-4³, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke und einer Höhe von maximal 3500 mm einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe für die Brandschutzverglasung beträgt maximal 1200 mm x 2000 mm. Die Scheibe dieser Brandschutzverglasung darf außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen erhalten.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden. Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise ≥ 5 mm dicke Scheiben vom Typ

- "PYRAN S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 oder
- "PYRAN white" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-363

jeweils der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung des umgebenden Bauteils eingebaut (s. Anlagen 1 bis 3). Dabei sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren⁴ Gipskarton Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁵ in den Laibungen der Trennwand zu befestigen.

2.1.2.2 Als Glashalteleisten dienen jeweils zwei mehrfach abgekantete, 1,5 mm dicke Stahlblechprofile der Stahlgüte DC01+ZE 25/25 nach DIN EN 10152⁶ (s. Anlage 6).

2.1.3 Dichtungen

Zwischen den Glashalteleisten und der Scheibe ist längs aller Ränder ein Dichtungsprofil vom Typ "Sycoflam Dichtung" der Firma Richter System GmbH & Co. KG, Griesheim, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.2.9 anzuordnen.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die zur Glashalterung dienenden Stahlblechprofile der Brandschutzverglasung sind an den Trennwandprofilen mit Hilfe von Schnellbauschrauben 3,5 x 42 mm nach Anlage 7 zu befestigen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Brandschutzverglasung sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.1.2 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

⁵ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

⁶ DIN EN 10152:2009-07 Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

- Zulassungsnummer: Z-19.14-1640
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1 bis 3).

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung erfolgt für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles.

Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon

unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 02019 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 12.09.2002 zu entnehmen.

Danach sind z. B. für den Einbaubereich 2 bei einer Wandhöhe von 3500 mm sowie einer Einbauhöhe der Brandschutzverglasung von 1800 mm bei Verwendung der maximal zulässigen Scheibenabmessungen im Querformat (2000 mm x 1200 mm) zwei miteinander verschachtelte Pfostenprofile CW 75 x 50 x 10 als Mittelpfosten, ein CW 75 x 50 x 10 als Randpfosten und ein UW 75 x 40 x 0,6 als Riegelprofil der Trennwand zu verwenden.

Die Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

- 3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in eine Trennwand

- 4.2.1.1 Die Öffnungslaibung der Trennwand ist umlaufend mit Streifen aus 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach Abschnitt 2.1.2.1 zu bekleiden, die auf den Stahlblechständern und -riegel der Wandkonstruktion durch Schrauben zu befestigen sind, zu bekleiden.

Auf den Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten sind zwei spezielle, mehrfach abgekantete Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 umlaufend so zu befestigen, dass sie eine 20 mm tiefe und 17 mm breite Nut zur Aufnahme der Scheiben bilden. Die Stahlblechprofile sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen von je 300 mm bis 400 mm mit den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand zu verbinden.

- 4.2.1.2 Die Trennwand, in die die Brandschutzverglasung einzubauen ist, muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit einer mindestens 12,5 mm dicken, nicht-brennbaren⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁵ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 75 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162⁸ anzuordnen. Die an die Brandschutzverglasung anschließenden Ständerprofile sind aus je zwei C-förmigen Stahlblech-

⁷ DIN 4103-1:1984-07
⁸ DIN EN 13162:2001-10

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



profilen herzustellen, die zu Kastenprofilen zu verschachteln sind und mit Mineralfaserplatten ausgefüllt werden müssen. Längs der waagerechten Ränder der Brandschutzverglasung ist das Rahmenwerk der Wand durch U-förmige Stahlblechprofile zu ergänzen (s. Anlagen 2 bis 5).

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³ für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 4.2.1.3 Bei zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordneten Brandschutzverglasungen sind die senkrechten Zwischenpfosten der Trennwand entsprechend den Anlagen 2 und 3 auszuführen. Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand müssen dabei so angeordnet und ggf. durch zusätzliche Profile ergänzt werden, dass die Glashalteleisten der Brandschutzverglasung mit ihnen durch Schrauben verbunden werden können (s. Anlage 1). Die Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Zwischen den Glashalteleisten ist die Scheibe einzusetzen, die längs aller Ränder mit einem U-förmigen Dichtungsprofil nach Abschnitt 2.1.3 eingefasst werden muss (Ausführung A, s. Anlage 2 und 4).

Wahlweise darf die Scheibe gemäß den Anlagen 3 und 5 (Ausführung B) mit einem geteilten Dichtungsprofil eingefasst werden. In diesem Fall muss die Scheibe jeweils auf zwei Klötzchen aus "tb-therm" oder "PROMATECT-H" abgesetzt werden.

Die Ausführung der Scheibehalterung, bestehend aus den Glashalteleisten und den Dichtungen, muss den Anlagen 2 bis 6 entsprechen.

Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen muss längs aller Ränder $12 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Glashalteleisten, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

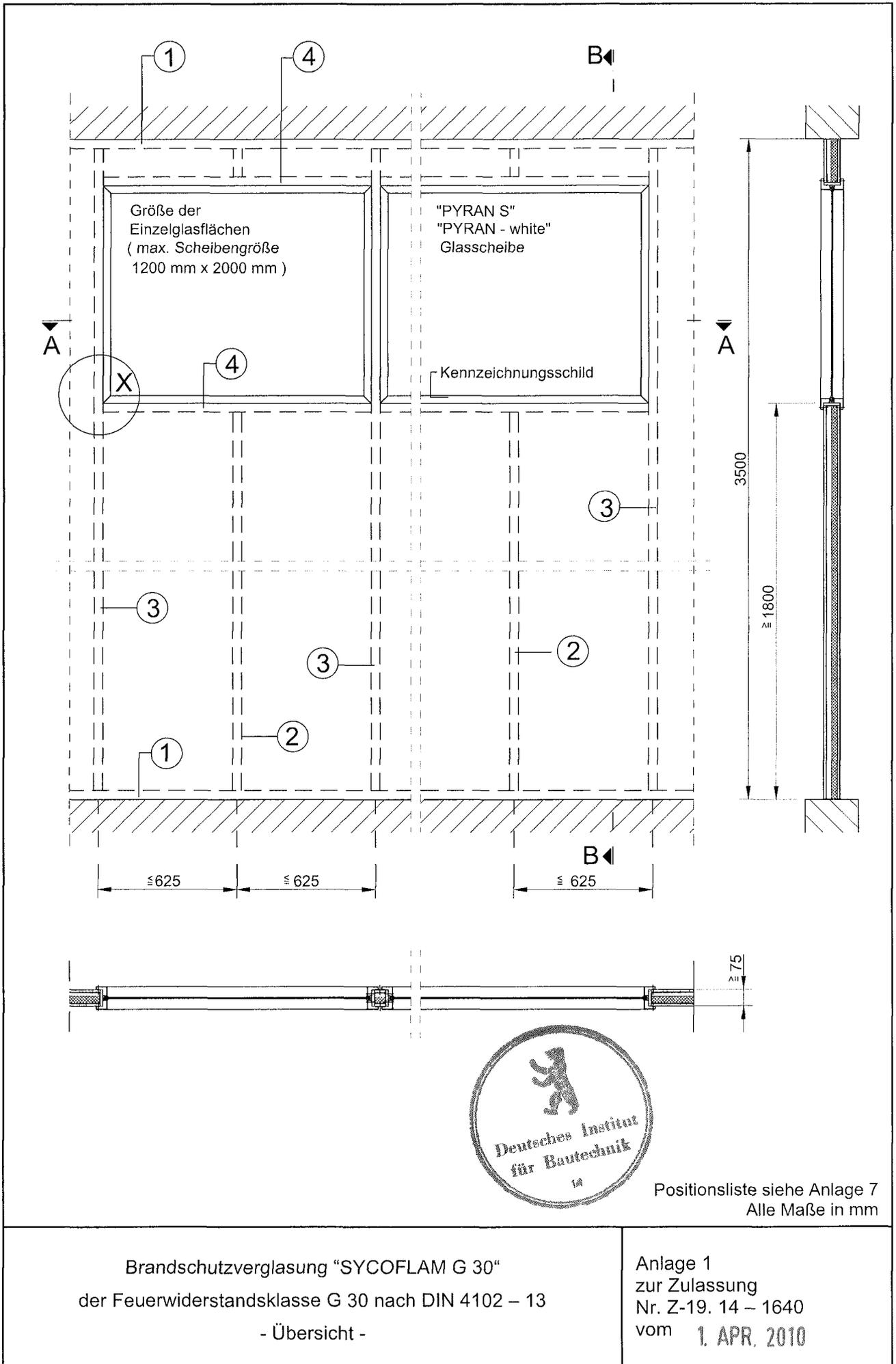
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

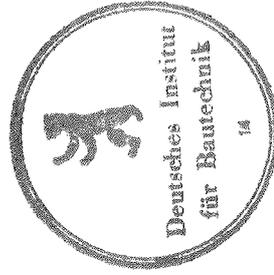
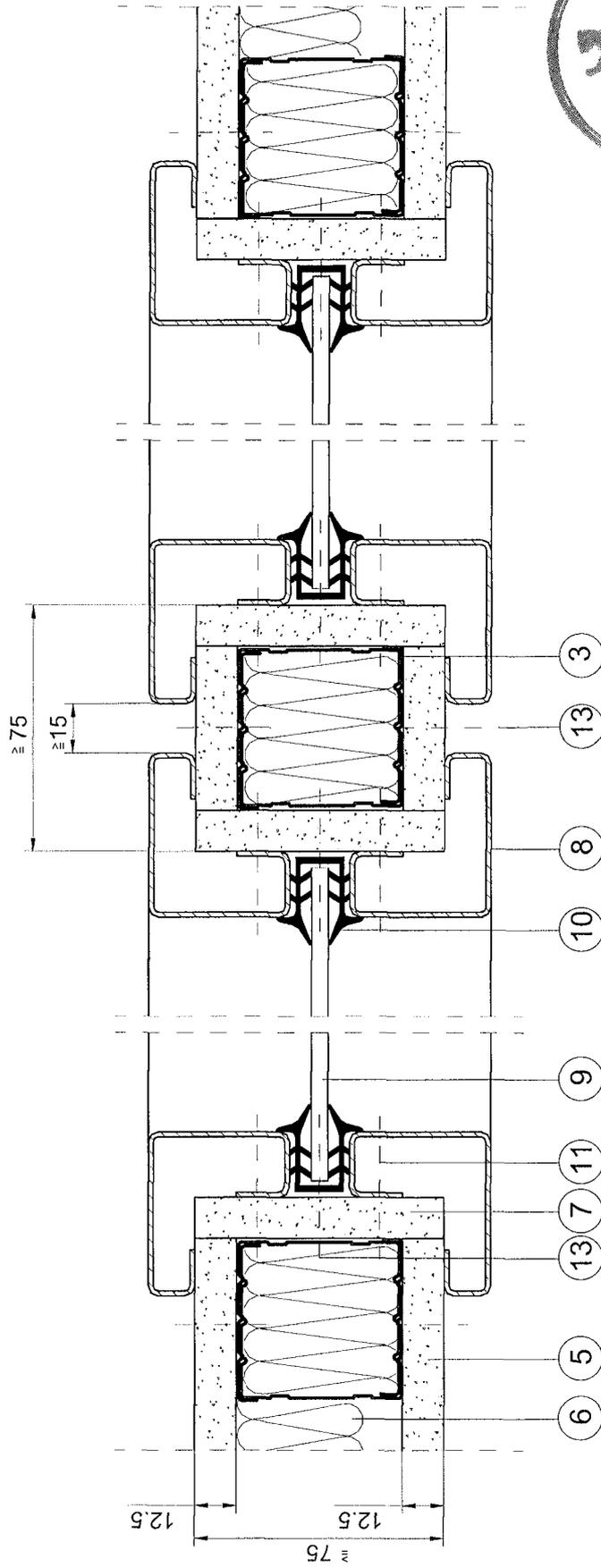
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



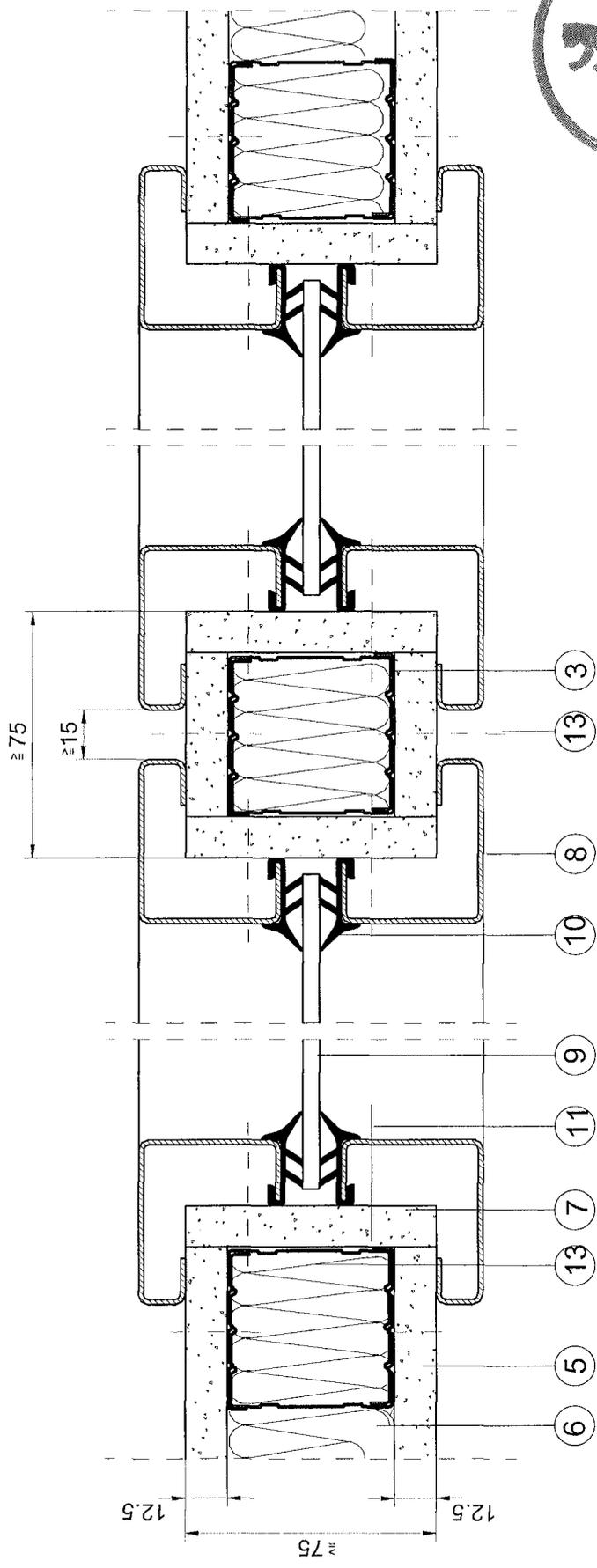




Positionenliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1640
vom 1. APR. 2010

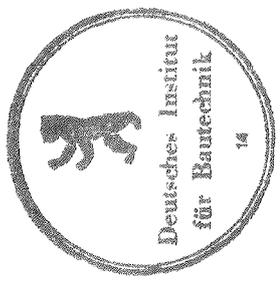
Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13
- Schnitt A-A, Ausführung A -

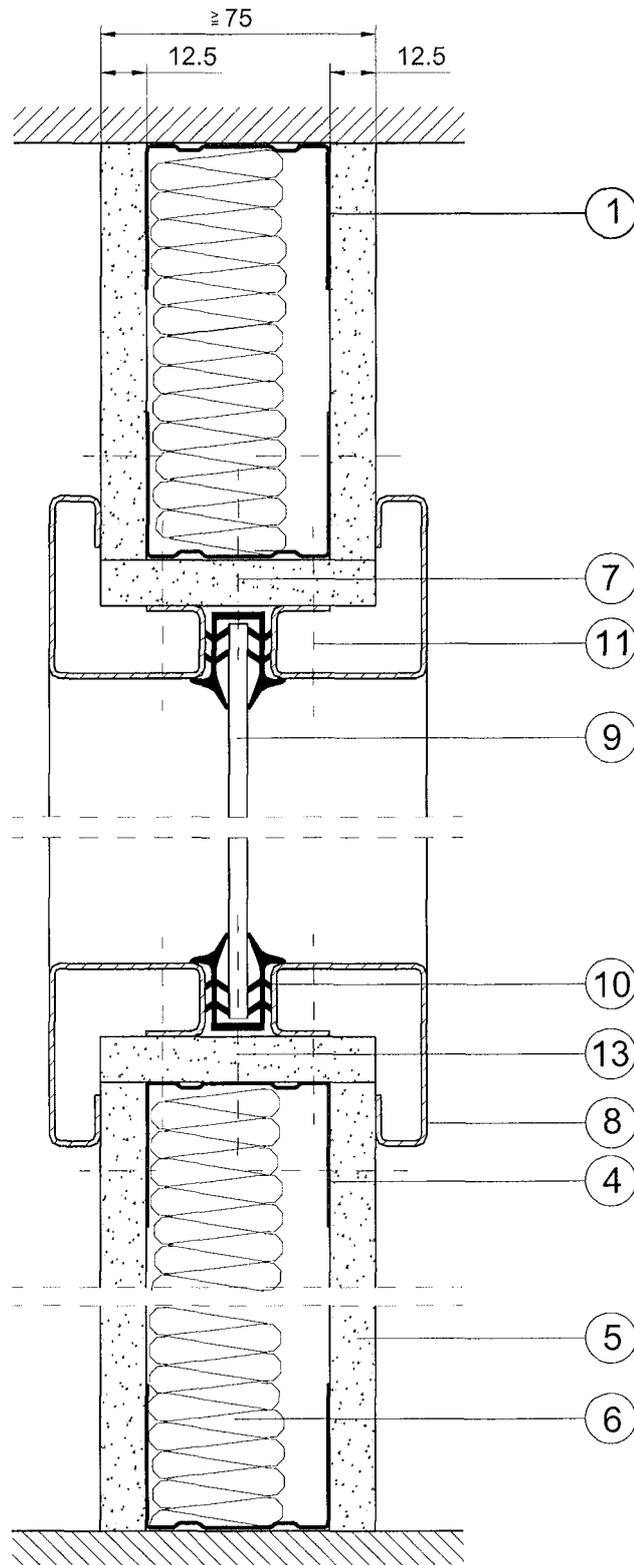


Positionenliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13
- Schnitt A-A, Ausführung B -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1640
vom 1. APR. 2010

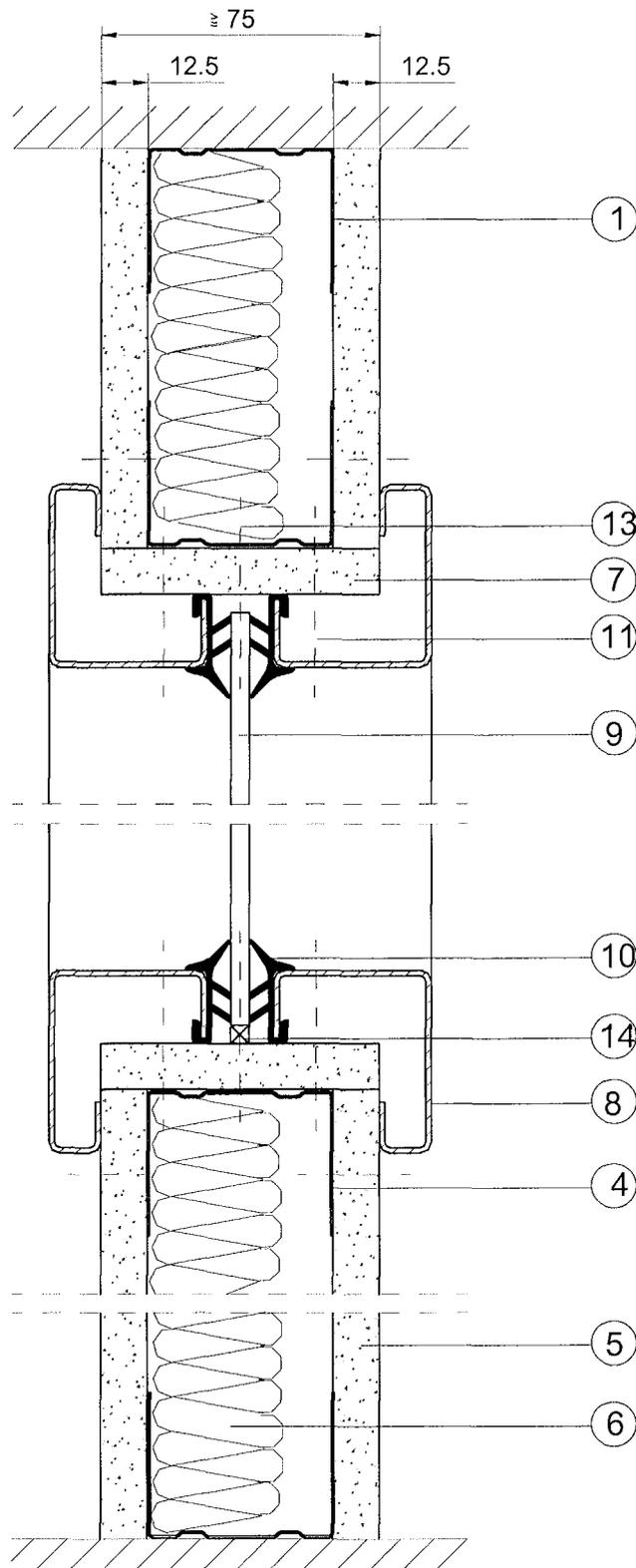




Positionsliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 – 13
- Schnitt B-B, Ausführung A -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1640
vom 1. APR. 2010

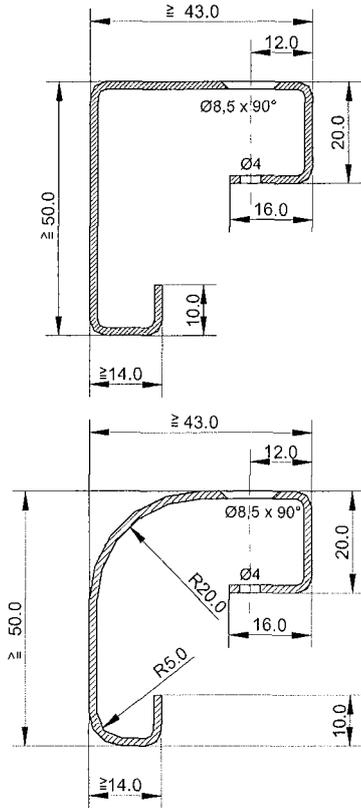


Positionenliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

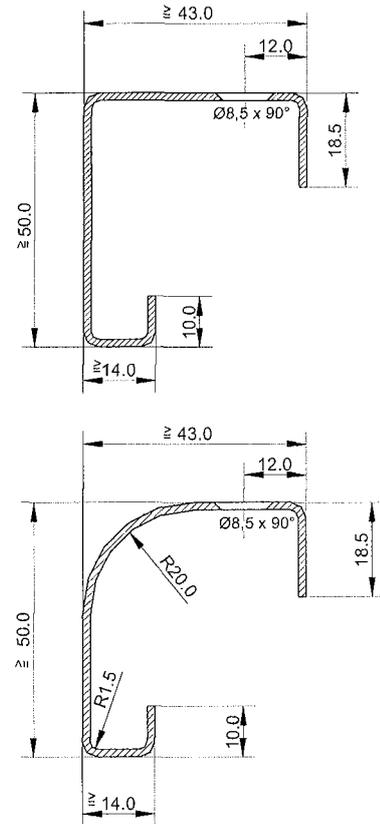
Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 – 13
- Schnitt B-B, Ausführung B -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1640
vom 1. APR. 2010

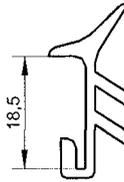
Ausführung A



Ausführung B

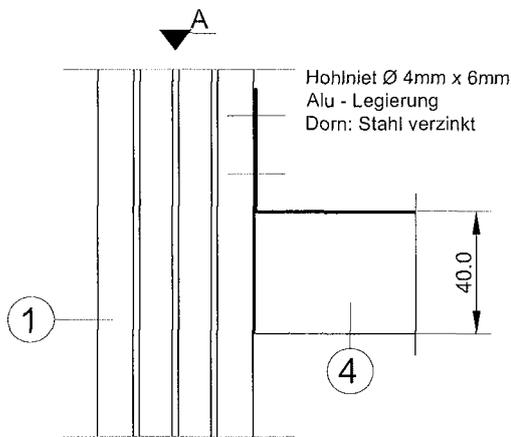


Pos. 10
Dichtung "SYCOFLAM"

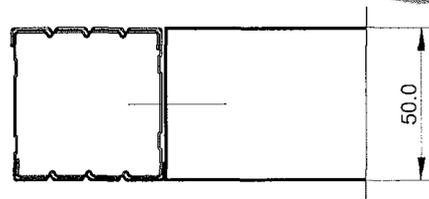


Pos. 12
Einzelheit X Eckausbildung:

Brüstungs- und Sturzprofil



Ansicht A



Positionsliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 – 13
- Einzelheiten -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19. 4 – 1640
vom 1. APR. 2010

- 1 RICHTER SYSTEM Boden- bzw. Deckenanschlussprofil, Stahlblech verzinkt, \geq UW 50 x 40 x 0,6
Befestigung: Dübel \varnothing 6mm – Bauschraube 4,2 x 42 mm
Abstände: horizontal 800 mm, vertikal 1000 mm
- 2 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, \geq CW 50 x 50 x 0,6
- 3 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, aus Profilen der Pos. 2 verschachtelt, somit ergibt sich ein \square - Profil \geq 50 x 50 mm, der Hohlraum wird mit Mineralfaserdämmstoff ausgefüllt.
- 4 RICHTER SYSTEM Stahlblechprofil, verzinkt, \geq UW 50 x 40 x 0,6
- 5 Gipskarton-Feuerschutz-Platten (GKF), 12,5 mm dick – nichtbrennbar
Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm, Abstände ca. 250 mm, Befestigung erfolgt an Profilen der Position 1 - 4
- 6 Mineralfaser – Dämmplatten DIN EN 13162, 40 mm dick, $R \geq 42 \text{ kg/m}^3$ – nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ \text{ C}$
- 7 Gipskarton – Feuerschutz – Plattenstreifen (GKF), 12,5 mm dick - $\geq 75 \text{ mm}$ breit, nichtbrennbar,
Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm, Abstände ca. 250 mm
- 8 RICHTER SYSTEM Verglasungsprofilrahmen, Stahlblech verzinkt
1,5 mm Blechdicke
- 9 "PYRAN S" – Glasscheibe $\geq 6 \text{ mm}$ dick
oder "PYRAN white" $\geq 5 \text{ mm}$ dick, Scheibeneinstand $12 \pm 2 \text{ mm}$
- 10 Dichtung "Sycoflam", bei Ausführung A des Rahmens U – förmig
bei Ausführung B des Rahmens geteilt (siehe Anlage 6)
- 11 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 42 mm, Abstände 300 – 400 mm
- 12 Hohlriet, $\varnothing 4 \text{ mm}$ x 6 mm, Al – Legierung, Dorn Stahl verzinkt
- 13 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 25 mm, Abstände 250 mm
- 14 Klötzchen aus "tb - therm" oder "Promatec H"



Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 – 13
- Positionsliste -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1640
vom 1. APR. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1640
vom 1. APR. 2010